Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/2/25 1R31/14g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.2014

Norm

UWG §25 Abs6
EO §74 Abs1
RATG TP1

Rechtssatz

Kosten der Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 6 UWG sind weder Schadenersatz noch Prozesskosten. Sie stehen aber als Kosten, die der Durchsetzung des ersiegten Anspruches und damit der „Rechtsverwirklichung" im Sinne des § 74 Abs 1 EO dienen, den Exekutionskosten gleich; sie sind als Kosten der Urteilsvollstreckung ihrem Wesen nach als Exekutionskosten im weiteren Sinn anzusehen.

Entscheidungstexte

- 1 R 31/14g
  Entscheidungstext OLG Wien 25.02.2014 1 R 31/14g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:RW0000763

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at